

Änderung des Landesraumordnungsprogrammes

Die beabsichtigte Änderung des LROP Niedersachsen betrifft die Samtgemeinde Esens zumindest teilweise. Aufgrund des Umfangs der Änderungsunterlagen werden im Folgenden lediglich die Abschnitte dargestellt, deren Inhalte Auswirkungen auf die Samtgemeinde Esens haben bzw. sich auf diese beziehen:

Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Der Abschnitt soll im Zuge der Änderung neu eingefügt werden. Es wird begrüßt, dass dem raumordnerischen Grundsatz, Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, durch eine Festlegung im LROP Rechnung getragen wird. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind alle Planungsträger verpflichtet, die Belange von historischen Kulturlandschaften zu berücksichtigen. Neben den von der UNESCO anerkannten Welterbestätten wurden in einer Studie des NLWKN weitere Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung ermittelt. In der Samtgemeinde Esens sind dies

- die Warftenlandschaft Nordwerdum (Dorfwarft mit historischer Flurstruktur der umgebenden Marsch) und
- die Moorkolonie Neugaude (Strukturen der Hannoverschen Moorkolonisation).

Es wird angeregt, mit dem der Samtgemeinde Esens vorgelagerten Wattbereich eine weitere herausragende archäologische „Landschaft“ in die Liste aufzunehmen. Es handelt sich hier um einen ehemaligen Siedlungsbereich, der von der vorrömischen Eisenzeit (ca. 300 v.Chr.) bis in die frühe Neuzeit (16. Jahrh.) intensiv genutzt und bewirtschaftet wurde. Für diesen Bereich sind 4 Kirchdörfer und 10 Siedlungsstandorte nachgewiesen. Die Entwicklung dieses Bereiches liefert einen Beweis für die Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels an der ostfriesischen Küste.

Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die Sandentnahmestelle Utgast ist weiterhin als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt (Ild. Nr. 319). Allerdings aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Natura-2000-Gebiet mit der Maßgabe, dass ein Abbau nur dann möglich ist, wenn Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht in Widerspruch zu den Erhaltungszielen des Natura-Gebietes steht. Sofern an den Erweiterungszielen für die Sandabbaustätte festgehalten werden soll, wird diese Vorgabe besonders zu berücksichtigen sein.

Im LROP soll außerdem die Ergänzung erfolgen, dass großflächige Lagerstätten (wie die Sandentnahmestelle Utgast) von Nutzungen frei zu halten sind, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. Zeitlich befristete Planungen und

Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.

Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Im LROP soll ergänzt werden, dass in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (in der Samtgemeinde nahezu das gesamte Gebiet südlich der L 10 / Dornumer Straße) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Neu aufgenommen wird eine Verpflichtung, in Regionalen Raumordnungsprogrammen stillgelegte Eisenbahnstrecken bei Bedarf zu sichern.

Weiterhin sollen auf der Eisenbahnstrecke Esens – Sande (neben einer Vielzahl anderer Strecken) die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Beide Regelungen sind vor allem vor dem Hintergrund eingearbeitet worden, dass evtl. nachträgliche Änderungen anderer Bauwerke im Rahmen einer Elektrifizierung die Investitionskosten massiv erhöhen könnten. Insofern kann die Ergänzung des LROP an dieser Stelle nur begrüßt werden.

Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 % (ab 2030 2,1 %) der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

In der Samtgemeinde Esens sind bisher 4,3 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie vorgesehen und planerisch gesichert. Damit ist die landesseitige Vorgabe derzeit dreifach erfüllt.

Nachdenklich stimmt jedoch einerseits die deutliche landespolitische Forderung nach „mehr Windenergie“, andererseits das Verlagern von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung negativer Auswirkungen auf nahezu sämtliche Schutzgüter (u.a. auf den Menschen) auf „nachgeordnete Planungsebenen“.

Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur

Zur Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind zwei Vorranggebiete für Kabeltrassen festgelegt (über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers). Die in diesen Kabeltrassen bestehenden Kapazitäten sind bestmöglich auszuschöpfen.

Allerdings ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits jetzt zu berücksichtigen, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. Die dortige Verlegung soll erst nach Ausschöpfen der Kapazitäten der Trassen Norderney / Emsfahrwasser erfolgen.

Die Regelungen im LROP entsprechen damit dem parallel stattfindenden Raumordnungsverfahren. Allerdings weist die Begründung zur Änderung des LROP hierzu bereits auf den Umstand hin, dass die Trassen über Baltrum und Langeoog „nach derzeitigem Kenntnisstand ... voraussichtlich am besten geeignet sind gegenüber anderen denkbaren Trassen z.B. entlang der Jade oder über Wangerooge“. Hier wird seitens der Samtgemeinde Esens angeregt, alternative Trassen im LROP noch nicht „namentlich“ zu nennen.

Hinrichs